

Entsorgungsnachweis von Bauabfällen

Baugesuchnummer:	
Bauvorhaben, Adresse:	
Bauherrschaft:	
Bauleitung:	

Mit Unterzeichnung dieses Nachweises erklären Sie hiermit, dass Sie für die Trennung, Verwertung und Entsorgung der Bauabfälle, unterteilt in die vier Materialgruppen Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle gemäss nachstehenden Vorschriften sorgen und die beauftragten Unternehmungen und Handwerker entsprechend instruieren:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Technische Verordnung über Abfälle (TVA) - Altlasten-Verordnung (AltV) - Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) - Abfallgesetz (AbfG) - BUWAL: „Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle,“ | <ul style="list-style-type: none"> - BUWAL: „Aushubrichtlinie“ - SIA-Empfehlung 430 „Entsorgung von Bauabfällen“ - AWEL: „Wegleitung für die Klassierung von Bauabfällen“ - AWEL-Merkblatt „Bauen auf belasteten Standorten“ - Abfalltrennung auf der Baustelle mit dem Mehr-Mulden-Konzept SBV |
|--|--|

Die Bauabfälle für das Bauobjekt werden in folgende zur Annahme berechnigte Anlagen entsorgt, wobei für belastete Materialien eine Genehmigung der Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, vorliegen muss:

Materialgruppen (Fraktionen: Vgl. Rückseite)	Menge geschätzt m ³ , t	Chemische Analyse Ja/Nein	Entsorgungsweg, -ort (Verwertung, Deponie)	Entsorgende Unternehmung	Kontrolle durch
Aushub					
Bauschutt					
Bausperrgut					
Sonderabfälle					

Die Art der erfolgten Entsorgung der Bauabfälle ist der Baupolizei auf Verlangen nachzuweisen. Des Weiteren garantieren die Verantwortlichen für die Entsorgung der wiederkehrenden Sonderabfälle über berufsspezifische Organisationen, den Fachhandel oder anerkannte Entsorgungsunternehmen.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

.....
Unterschrift Bauherrschaft

.....
Unterschrift Bauleitung

Entsorgung von Bauabfällen nach SIA 430, Seite 8

5.1 Allgemeines

5.11 Bauabfälle müssen auf der Bau- bzw. Abbruchstelle in folgende **Materialgruppen** getrennt werden:

- Aushub (nach verschmutztem, tolerierbarem und verschmutztem Material)
- Bauschutt
Bausperrgut
Sonderabfälle (Liste der Umschreibungen gemäss VVS, Anhang 2)

5.12 Nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse und der Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten sind die Materialgruppen Bauschutt und Bausperrgut folgendermassen nach Fraktionen getrennt zu erfassen:

- Bauschutt
 - Ausbauasphalt
 - Strassenaufbruch
 - Betonabbruch
 - Mischabbruch
- Bausperrgut
 - Brennbares für KVA
 - Holz
 - Metalle
 - Kunststoffe
 - Mineralische Fraktion
 - Kompostierbare Abfälle
 - Vermischte Materialien

5.13 Die Aufzählung der Materialfunktionen gemäss Ziffer 5.12 ist nicht abschliessend. Je nach Verwendungsmöglichkeit ist es zweckmässig, weitere Fraktionen separat zu erfassen. Ziel der Auftrennung sind möglichst Sorten reine Fraktionen, welche bessere Voraussetzungen für die Behandlung insbesondere für die Verwertung bieten.

5.14 In Fällen, wo die getrennte Erfassung der Bauabfälle aufgrund der örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle nicht durchführbar ist, sind diese nachträglich zu sortieren.

5.15 Die getrennt erfassten oder sortierten Materialgruppen und – Fraktionen sind soweit wie möglich der Verwertung, sonst Verbrennung oder der dafür vorgesehenen Deponie zuzuführen.

5.2 Hinweise zu einzelnen Materialien

5.21 Sonderabfälle sind separat zu entsorgen. Sonderabfälle, die bei der Ausführung der Arbeiten eines Unternehmers entstehen, sind in der Regel von diesem zurück zu nehmen und selbst zu entsorgen.

5.22 Bauabfälle, bei deren Verbrennung in erhöhtem Mass problematische Rückstände entstehen (wie z.B. bei halogenhaltigen Kunststoffen), sind nach Möglichkeit einer speziellen Behandlung zuzuführen.

5.23 Hohe Gipsanteile schränken die Verwertungsmöglichkeiten von Betonabbruch und Mischabbruch ein. Gips ist nach Möglichkeit getrennt zu erfassen.

5.24 Verunreinigte Oberflächen von Bauteilen oder Beschriftungen, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Verwertung einzelner Materialfraktionen einschränken, sind vorgängig zu entfernen und separat zu entsorgen.